

Protokollauszug vom

13.07.2022

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtrichteramt:

Erteilung des Rechts zur Verhängung von Bussen und Ermächtigung zur direkten Antragstellung bei den Gerichten an Mitarbeitende des Stadtrichteramts

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.22.516-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Den folgenden Mitarbeitenden des Stadtrichteramts wird gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung das Recht zur Verhängung von Bussen erteilt:

- Oliver Ackermann, Stadtrichter, [...]
- Alexander de Graaf, Stadtrichter, [...]
- Sylvia Huber, Stadtrichter, [...]
- Rolf Böbel, Fachperson Recht 3, [...]
- Dejan Simic, Fachperson Recht 3, [...]
- Melanie Janka, Fachperson Recht 1, [...]

2. Die folgenden Mitarbeitenden des Stadtrichteramts werden gestützt auf Art. 40 Abs. 1 der Gemeindeordnung zur direkten Antragsstellung bei den Gerichten ermächtigt:

- Oliver Ackermann, Stadtrichter, [...]
- Alexander de Graaf, Stadtrichter, [...]
- Sylvia Huber, Stadtrichter, [...]
- Rolf Böbel, Fachperson Recht 3, [...]
- Dejan Simic, Fachperson Recht 3, [...]

3. Das Stadtrichteramt wird angewiesen, zukünftige Änderungen bei oben genanntem Personenkreis dem Stadtrat zwecks Aktualisierung des Ermächtigungsbeschlusses zeitnah vorzulegen.

4. Dieser Beschluss wird veröffentlicht. In Ziff. 1 und Ziff. 2 und in der Begründung werden die Adressen, das Geburtsdatum und der Heimatort bzw. die Staatsangehörigkeit anonymisiert.

5. Mitteilung an: Statthalteramt Bezirk Winterthur, Lindstrasse 8, 8400 Winterthur; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtrichteramt.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 11. April 2022 wurde das Stadtrichteramt Winterthur von der Statthalterin des Bezirks Winterthur visitiert. Dabei wurde dem Stadtrichteramt ein insgesamt gutes Zeugnis ausgestellt. Festgestellt wurde allerdings, dass im Zeitpunkt der Visitation die Stadtratsbeschlüsse für die Übertragung von Rechten zur Verhängung von Bussen sowie die Ermächtigung zur Antragstellung bei den Gerichten nicht verfügbar waren (Art. 40 Gemeindeordnung [GO; SRS 1.1-1]). Das Stadtrichteramt wurde entsprechend ersucht, diese bis am 15. Juli 2022 nachzureichen, da diese nicht öffentlich abrufbar sind. Zudem wurde empfohlen, die Beschlüsse in den Personaldossiers der betreffenden Mitarbeitenden abzulegen, um diese konsequent verfügbar zu halten. Zukünftig sollte zudem sichergestellt werden, dass der Stadtrat die individuelle Unterschriftskompetenz entsprechend dem genehmigten Konzept zu beschliessen hat.

2. Ermächtigung

Gemäss Art. 40 Abs. 1 GO mit dem Titel „Stadtrichteramt“ kann der Stadtrat einzelnen Angestellten der Stadtverwaltung das Recht zur Verhängung von Bussen übertragen und sie zur direkten Antragstellung bei den Gerichten ermächtigen. Den damit befugten Angestellten der Stadtverwaltung dürfen keine Weisungen über die materielle Erledigung einzelner Geschäfte erteilt werden.

Aktuell verfassen und unterschreiben folgende sechs Mitarbeitende des Stadtrichteramtes Strafbefehle:

- Oliver Ackermann, Stadtrichter, [...]
- Alexander de Graaf, Stadtrichter, [...]
- Sylvia Huber, Stadtrichterin, [...]
- Rolf Böbel, Fachperson Recht 3, [...]
- Dejan Simic, Fachperson Recht 3, [...]
- Melanie Janka, Fachperson Recht 1, [...]

Diese sechs Mitarbeitende sind entsprechend gestützt auf Art. 40 Abs. 1 GO explizit zur Bussenauferlegung zu ermächtigen.

Für eine allfällige direkte Antragstellung bei Gericht sind dagegen lediglich durch die als Stadtrichter/in sowie (bei einfachen Fällen) die als Fachperson Recht 3 angestellten Personen vorgesehen; die Fachpersonen Recht 1 bedürfen der entsprechenden Ermächtigung durch den Stadtrat nicht.

3. Zukünftige Mutationen

Um auch zukünftig den rechtlichen Vorgaben von Art. 40 GO jederzeit gerecht zu werden, wird das Stadtrichteramt angewiesen, zukünftige Änderungen bei den unterschriftsberechtigten Personen dem Stadtrat zwecks Aktualisierung des Ermächtigungsbeschlusses zeitnah vorzulegen.

4. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung zum vorliegenden Personalgeschäft werden gemäss Art. 3 Abs. 2 InfV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 3 VVO InfV nur anonymisiert veröffentlicht, da durch die Bekanntgabe Persönlichkeitsrechte Dritter beeinträchtigt würden.

Beilage:

1. Visitationsbericht Statthalteramt vom 4. Mai 2022